

Satzung der Hochschule Furtwangen
für das Zulassungsverfahren im konsekutiven Master-Studiengang
"International Management" - Master of Science (M.Sc.) (IMM)

vom 23.05.2012

Auf Grund von § 19 Abs. a Nr. 10 LHG V. m § 58 Abs. 5 des LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff), § 6a des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S 517) sowie § 3 Abs. 1 und § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12.05.2005 hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 23.05.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium in diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Äquivalent) nach einem mindestens 3,5 jährigen Vollzeit-Studienprogramm (oder zeitlichem Äquivalent) mit mindestens 210 ECTS im Bereich Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Zusätzliche studiengangspezifische Eignung:
 - a) Guter bis sehr guter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften.
 - b) Besondere Eignung und Bereitschaft zum wissenschaftlichen Arbeiten.
 - c) Sehr gute Beherrschung der Studiensprache Englisch in Wort und Schrift, was bei Nichtmuttersprachlern nachgewiesen werden muss. Dies kann z. B. durch erfolgreichen Abschluss eines englischen Studiums, oder durch z. B. folgende Tests belegt werden: TOEFL (Mindest-Punktwert von 600 bei Paper Based Testing, oder 95 bei Internet Based Testing iBT, oder 240 bei Computer Based Testing), IELTS (Mindest-Punktwert von 7); Cambridge Certificate of Proficiency in English.

§ 2 **Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag**

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt auf dem besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss – amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche.
- (2) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (3) Beleg über die sehr guten Sprachkenntnisse in Englisch, die zum Studium in dieser Sprache befähigen.
- (4) Motivationsbrief in englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal 2 Seiten (DIN A 4 in Maschinenschrift).
- (5) Beleg über die sehr gute Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten und eigenständig akademische Texte zu verfassen (z.B. Bachelor Thesis, Seminararbeit, wissenschaftlicher Artikel, etc.).

§ 3 **Bewerbungsfristen**

Bewerbungsschlussstermin ist der 15. Mai eines Jahres für Bewerberinnen und Bewerber außerhalb der EU, und der 15. Juli eines Jahres für deutsche Bewerberinnen und Bewerber sowie Bewerberinnen und Bewerber aus der EU.

§ 4 **Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach der Rangliste (§ 5 Abs. 4) eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber können zu einem ergänzenden persönlichen Gespräch (Interview) geladen oder telefonisch interviewt werden, um Details der Eignung zu klären oder zu ergänzen.

§ 5 Eignungskriterien und ihre Feststellung

- (1) Dabei werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Akademische Qualifikation: Art und Anzahl der Studienabschlüsse und deren Noten (Ausschlusskriterium).
 - b) Besondere Eignung und Bereitschaft zum wissenschaftlichen Arbeiten. Dies umfasst u.a. auch die Qualität der Bachelor Thesis bzw. einer äquivalenten selbst verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Ausschlusskriterium).
 - c) Sehr gute englische Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium).
 - d) Studienmotivation, Leistungs- und Verantwortungsübernahmebereitschaft.
- (2) Für die Kriterien a bis d wird eine Noten-analoge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) erstellt. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Ausschlusskriterium nicht erfüllen, werden nicht in den Bewertungsprozess einbezogen.
- (3) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Noten für die Eignungskriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Eignungsfeststellungsnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.
- (4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 5 Abs. 3. Bei Ranggleichheit wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Master ist, verfügt; besteht dann noch Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Eignungsfeststellungskommission und Verfahrensrichtlinien

Die Eignungsfeststellung obliegt der von der Fakultät Wirtschaft zu bildenden Eignungsfeststellungskommission. Diese besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Den Vorsitz führt der Studiendekan. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.

§ 7 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Die Satzung gilt erstmals im Studienplatzvergabeverfahren für das Wintersemester 2012/2013. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 14.06.2012

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer
-Rektor-